Statut der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

vom 10. November 2022

I Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten» (KBK) besteht eine interkantonale Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 3. März 2005.

Art. 2 Zweck

Die KBK

a. bildet eine interkantonale Plattform für den Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die Kultur zuständigen kantonalen Ämter, Dienst- und Fachstellen,
b. fördert den gesamtschweizerischen fachlichen Dialog der Kantone mit allen Staatsebenen sowie den wichtigsten Organisationen und Partnerinnen und Partnern, die auf gesamtschweizerischer Ebene im Kulturbereich tätig sind,
c. fördert die Koordination bei der Weiterentwicklung der Kultur und unterstützt eine vertiefte Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie aktives Engagement in allen Fragen der Kulturförderung und der Kulturpolitik,
d. optimiert die Abläufe und den Verwaltungsaufwand im Bereich der Kultur.

Art. 3 Aufgaben und Verantwortung

[1]Die KBK hat insbesondere die Aufgaben,

a. die EDK in Fragen der Kultur zu beraten,
b. Aufträge der EDK zu bearbeiten,
c. der EDK zu Themen der Kultur Anträge zu stellen,
d. Empfehlungen oder Stellungnahmen gemäss den im Rahmen der EDK geltenden Grundsätzen zu erarbeiten,
e. Finanzierungsgesuche zur Unterstützung von kulturellen Projekten von gesamtschweizerischem Interesse oder Bedeutung inklusive schweizweit erbrachten Leistungen zu prüfen und Finanzierungsempfehlungen mit Verteilschlüsseln in der Regel nach Massgabe der Bevölkerungszahlen der Kantone zu verabschieden,
f. Beschlüsse zur gemeinsamen Finanzierung von Projekten, die der Koordination von Massnahmen oder Konzepten zur Kulturförderung dienen, zu fassen und die konkreten Verteilschlüssel festzulegen, welche in der Regel nach Massgabe der Bevölkerungszahlen der Kantone berechnet werden,
g. Grundsatzfragen der Kulturförderung aufzugreifen und aufzuarbeiten,
h. Kontakt-, Anlauf- oder Vermittlungsstelle zu sein für Anliegen der Kultur von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche ein interkantonales Engagement verlangen,
i. als Gesprächspartnerin und Bindeglied zu anderen Instanzen der Kulturförderung zu agieren und die Zusammenarbeit sowie Koordination mit diesen zu pflegen,
j. zu Fragen des Bildungswesens aus der Sicht der Kultur Stellung zu nehmen und die entsprechenden Interessen in der Bildungspolitik sowie in Forschung und Lehre zu vertreten,
k. Projekte, welche mehrere Kantone betreffen (z.B. von landesweiter Bedeutung, Anfragen von Dachverbänden) zu beurteilen und deren Initiantinnen und Initianten resp. deren Betreiberinnen und Betreiber zu beraten,
l. bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Kultur mitzuwirken.

[2]Sie kann für einzelne Themenbereiche permanent oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen einsetzen. Der Beizug aussenstehender Spezialistinnen und Spezialisten ist möglich.

Art. 4 Mitglieder

[1]Die Vorsteherinnen und Vorsteher der mit der Kultur befassten kantonalen Ämter, Dienst- oder Fachstellen sind von Amtes wegen Mitglieder der KBK.

[2]Das Fürstentum Liechtenstein kann ein mit der staatlichen Kulturförderung betrautes Gastmitglied mit beratender Stimme in die KBK delegieren.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der KBK sind:

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Leitende Ausschuss und
c. die Geschäftsstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

[1]Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einer Vertretung aller Kantone.

[2]Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a. den Erlass des Statuts,
b. den Erlass von Richtlinien,
c. die Verabschiedung von Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die Kantone und andere Instanzen,
d. die Beschlussfassung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f.,
e. die Wahl des Präsidiums sowie des Leitenden Ausschusses,
f. die Behandlung der ihr vom Leitenden Ausschuss vorgelegten Geschäfte.

[3]Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens zwei Mal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Leitende Ausschuss beschliesst oder wenn es eine oder mehrere Regionalkonferenzen nach Artikel 9 verlangen.

[4]Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der finanziellen Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f., welche der Einstimmigkeit bedürfen. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt dem Tages-Präsidium der Stichentscheid zu.

[5]Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[6]Die Mitgliederversammlung kann ständige und nicht-ständige Gäste für einzelne Traktanden an Mitgliederversammlungen definieren und dazu einladen.

Art. 7 Leitender Ausschuss

[1]Der Leitende Ausschuss setzt sich aus je einer Vertretung der Regionalkonferenzen, einer Vertretung des Kantons Tessin und dem Präsidium zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses ist auf acht Jahre begrenzt. Für das Tessin gilt keine Amtszeitbeschränkung.

[2]Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der KBK ist mit beratender Stimme und Antragsrecht im Leitenden Ausschuss vertreten.

[3]Der Leitende Ausschuss regelt die Stellvertretung des Präsidiums und organisiert sich im Übrigen selbst. Im Verhinderungsfalle dürfen Mitglieder des Leitenden Ausschusses eine Stellvertretung aus ihrer Regionalkonferenz bzw. aus dem Tessin an die Sitzungen des Leitenden Ausschusses delegieren. Diese nimmt die vollen Rechte und Pflichten während ihrer Stellvertretung wahr.

[4]Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Bei Finanzierungsgesuchen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. kommt dem Präsidium im Leitenden Ausschuss kein Stichentscheid zu.

[5]Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[6]Der Leitende Ausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

a. Kontakte mit den verschiedenen Instanzen der Kultur zu pflegen,
b. Arbeitsgruppen einzusetzen und Aufträge an die Arbeitsgruppen zu erteilen,
c. Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten, zu leiten und nachzubereiten sowie die Ergebnisse umzusetzen,
d. Stellungnahmen oder Antwortmuster zu Bundesvernehmlassungen zu verfassen,
e. dringliche Geschäfte zu bearbeiten und Aufgaben zu erledigen, welche keine Diskussion und keinen Beschluss der Mitgliederversammlung benötigen,
f. über Finanzierungsgesuche gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. zu entscheiden.

[7]Der Leitende Ausschuss kann nicht-ständige Gäste für einzelne Traktanden an Mitgliederversammlungen definieren und dazu einladen.

Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium

[1]Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und den Leitenden Ausschuss.

[2]Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die sich nach der Amtsperiode der EDK-Organe richtet. Die Amtszeit des Präsidiums ist auf acht Jahre begrenzt.

[3]Die Mitgliederversammlung bezeichnet ein Vizepräsidium aus dem Leitenden Ausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtszeit des Vizepräsidiums ist auf acht Jahre begrenzt.

[4]Bei der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird darauf geachtet, dass die Sprachregionen möglichst angemessen vertreten sind.

[5]Das Präsidium vertritt die KBK gegen aussen.

[6]Dem Präsidium steht für die Umsetzung der Arbeiten eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

Art. 9 Regionalkonferenzen

[1]Die KBK gliedert sich in die folgenden vier Regionalkonferenzen:

a. die Westschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura,
b. die Nordwestschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau,
c. die Zentralschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug,
d. die Ostschweizer Regionalkonferenz, bestehend aus den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

[2]Der Kanton Tessin kann als Gastmitglied mit beratender Stimme in der Zentralschweizer Regionalkonferenz und/oder der Westschweizer Regionalkonferenz mitwirken. Das Fürstentum Liechtenstein und Zürich können als Gastmitglieder mit beratender Stimme in der Ostschweizer Regionalkonferenz mitwirken. Luzern kann als Gastmitglied mit beratender Stimme in der Nordwestschweizer Regionalkonferenz mitwirken. Im Übrigen können weitere Kantone nach Bedarf als Gastmitglieder mit beratender Stimme in anderen Regionalkonferenzen mitwirken.

[3]Die Regionalkonferenzen bestimmen ein Präsidium, dessen Amtsdauer sie frei festlegen. Grundsätzlich organisieren sie sich selbständig.

[4]Die Regionalkonferenzen bestimmen ihre Vertretung im Leitenden Ausschuss für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren. Die Amtszeit der Vertretung ist auf acht Jahre begrenzt.

[5]Die Regionalkonferenzen haben insbesondere die Aufgaben,

a. die Dossiers, die ihnen von ihren Mitgliedern (Kantone) unterbreitet werden, zu behandeln,
b. sich mit interkantonalen sowie regionalen Fragen und Aktivitäten zu befassen,
c. Fragen von nationaler und internationaler Bedeutung, insbesondere im Auftrag der KBK, zu behandeln,
d. Finanzierungsgesuche gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. zu prüfen und die Einschätzung an den Leitenden Ausschuss der KBK weiterzuleiten.

[6]Sie haben das Recht, eigene Aktivitäten zu entfalten und der Mitgliederversammlung oder dem Leitenden Ausschuss der KBK Anträge zu unterbreiten.

Art. 10 Geschäftsstelle

[1]Das Generalsekretariat der EDK führt die Geschäftsstelle der KBK und gewährleistet wissenschaftliche Unterstützung. Nach Möglichkeit besorgt die Geschäftsstelle der KBK zudem das Sekretariat von ständigen und nicht-ständigen Arbeitsgruppen.

[2]Die Regionalkonferenzen regeln ihr Sekretariat selbständig.

Art. 11 Finanzielles

[1]Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten des Kantons der oder des Delegierten.

[2]Projektkosten und externe Auftragsvergaben werden über das Budget der EDK gedeckt oder auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der KBK von deren Mitgliedern finanziert.

III Empfehlungen zu Finanzierungsgesuchen

Art. 12 Verfahren

Die Mitgliederversammlung erlässt Richtlinien betreffend Empfehlungen zu Finanzierungsgesuchen zur Unterstützung von kulturellen Projekten von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Art. 13 Entscheid

[1]Der Entscheid über die Verabschiedung einer Finanzierungsempfehlung obliegt auf Antrag der zuständigen Regionalkonferenz und nach Konsultation der anderen Regionalkonferenzen dem Leitenden Ausschuss. Kommt dieser zu keiner eindeutigen Beurteilung obliegt der Entscheid der Mitgliederversammlung.

[2]Die schriftlich festgehaltenen Empfehlungen sind ein internes Entscheidungsinstrument. Sie sind für die einzelnen Kantone richtungsweisend, aber nicht verbindlich und dienen gegenüber einer vorgesetzten Instanz bzw. einer kantonalen Kulturkommission als Entscheidungshilfe. Jeder Kanton ist frei, den in einer Empfehlung beschriebenen Unterstützungsrahmen zu erfüllen, oder aber zu unter- oder zu überschreiten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der EDK in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) vom 25. Januar 1999.

Burgdorf, 10. November 2022

Im Namen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten

Der Präsident:
Aldo Caviezel

Die Geschäftsführerin:
Jeanine Füeg

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 26. Januar 2023